



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2006

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 15. September 2006 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. September 2006 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Finanzen vertreten.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
für das Haushaltsjahr 2007 (Haushaltsgesetz 2007)**

Vom

**§ 1
Feststellung des Haushaltsplans**

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird in Einnahme und Ausgabe auf

22 670 762 900 Euro

festgestellt.

**§ 2
Produkthaushalt**

(1) Nach § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird für ausgewählte Organisationseinheiten ein leistungsbezogener Haushalt (Produkthaushalt) aufgestellt.

(2) Der Produkthaushalt besteht aus einem Wirtschaftsplan, der sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert.

(3) Für jedes im Leistungsplan ausgewiesene Produkt wird ein gesondertes Produktblatt mit ergänzenden Erläuterungen erstellt.

(4) Die im Leistungsplan ausgewiesene Anzahl oder Menge und die Produktabteilung stellen den Ermächtigungsrahmen dar, der nicht überschritten werden darf, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Die nach Nr. 6.5 der Vorläufigen Regelungen zu § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung (StAnz. 2004 S. 213 ff.) vorgesehene Deckungsfähigkeit gilt nicht für Förderprodukte. Ausnahmen zu Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(5) Der zur Finanzierung des Wirtschaftsplans veranschlagte kamerale Zuschuss stellt den Ermächtigungsrahmen dar, der grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

(6) Die im Erfolgsplan ausgewiesenen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge verstärken die Aufwendungen. Mindererträge führen nicht zu einer Erhöhung der Produktabteilung. Aus laufenden Geschäften erzielte Jahresüberschüsse können mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in eine Gewinnrücklage eingestellt werden. Die Verwendung dieser Mittel für Dauerverpflichtungen ist nicht zulässig.

**§ 3
Umsetzungen, Deckungsfähigkeit,
alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen**

(1) Mit Ausnahme der Ansätze für Versorgungsausgaben dürfen Personalausgabenansätze innerhalb der Einzelpläne und im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes über den Abbau von Stellen in der Landesverwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) durch das Ministerium der Finanzen auch einzelplanübergreifend umgesetzt werden. Die Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen umfasst auch Mittelumsetzungen von und zu Landesbetrieben.

(2) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirt-

schaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) betroffenen Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen zugunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der ELER-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(3) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit im Haushalt veranschlagte Investitionsmaßnahmen durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie öffentlich-private Partnerschaften, Leasing- oder ähnliche Verträge) zu ersetzen und die erforderlichen Verträge zu schließen oder zu genehmigen. In diesen Fällen können die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr zur Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten verwendet werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung Personalmittel von den Einzelplänen nach Kapitel 06 01 und Kapitel 06 16 in den Fällen umzusetzen, in denen die Ressorts ihre Verpflichtungen zur Personalbeistellung nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 4

Leistungen des Bundes, Übertragbarkeit von Ausgaben

(1) Bei Maßnahmen, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. In den Produkthaushalten kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für veranschlagte, nicht getätigte Investitionen zur Finanzierung dieser Investitionen in den Folgejahren die Ausgabenermächtigung übertragen werden.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

Energieeinsparung, Informationstechnik

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

(2) Die Mittel für Zwecke der Informationstechnik sind gesperrt, soweit sie für nicht den erlassenen Standards entsprechende Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 6

Institutionelle Förderungen, Übertragung von Förderprogrammen

(1) Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle

außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, in Abschlagszahlungen zur Leistung unabweisbarer Ausgaben einwilligen.

(3) Im Landeshaushalt veranschlagte Förderprogramme können zur Abwicklung auf Externe übertragen werden. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, hieraus sich ergebende notwendige Anpassungen im Haushaltsvollzug vorzunehmen.

§ 7

Stellenbewirtschaftung, Personalmittel

(1) Abweichend von §49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Für die Besoldung der Professorinnen oder Professoren und der Hochschulleitung wird als Vergaberahmen festgelegt, dass der Besoldungsdurchschnitt aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und W 2 bis W 3 einschließlich der Besoldung der hauptberuflichen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen an einer Fachhochschule 68 000 Euro und an einer Universität oder Kunsthochschule 82 500 Euro nicht übersteigen darf.

(4) Werden polizeidienstunfähige Beamtinnen oder Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die den gesundheitlichen Anforderungen des Antes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- oder justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(5) Die Stellenübersicht für Rechtsreferendare bei Kapitel 05 04 Titel 425 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

(6) Für im Haushaltsplan mit Personalvermittlungsstelle-Vermerk ausgebrachte Planstellen und Stellen findet §21 Abs. 1 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung Anwendung.

(7) Bei der Übernahme von an die Personalvermittlungsstelle gemeldeten Beschäftigten durch andere öffentliche Arbeitgeber, insbesondere Kommunen, können die Personalkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr und mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch für einen längeren Zeitraum vom Land getragen werden.

(8) Aus den veranschlagten Personalmitteln können bei der Vermittlung von an die Personalvermittlungsstelle gemeldetem Personal auch besitzstandswahrende Zulagen gezahlt werden.

§ 8 Umsetzung von Stellen

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabwiesbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Planstellen, Stellen und Leistungen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, höherwertige Planstellen und Stellen, auf denen an die Personalvermittlungsstelle gemeldete Beschäftigte geführt werden, in andere Einzelpläne umzusetzen, wenn dort in gleicher Anzahl niedrigerwertige Planstellen und Stellen der gleichen Laufbahn in Abgang gestellt werden. Gleichzeitig sind bei den umgesetzten Stellen personengebundene Vermerke "künftig umzuwandeln" auszubringen. Dies gilt abweichend von Abs. 2 Satz 3 auch für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.

§ 9 Anpassung an Besoldungs- und Tarifrecht, Altersteilzeit

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplanstellen und Stellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" zu schaffen.

(3) Bei Besoldungserhöhungsgesetzen sind das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern und für Sport ermächtigt, bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhungsbeträge zu leisten.

§ 10 Leerstellen

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk "künftig wegfallend" auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht, und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes, oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifver-

trages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a des Hessischen Beamtengesetzes beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer der Elternzeit, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle sind sie auf der Leerstelle zu führen.

§ 11

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Vorfinanzierungen

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von fünf Millionen Euro nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der Europäischen Union bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der Europäischen Union vorliegen. Gleiches gilt für Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der Belastungen der kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Kommunalen Optionsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014). Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 Euro festgesetzt.

§ 12

Veräußerung und Überlassung von Vermögensgegenständen

(1) Abweichend von § 63 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die Veräußerung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes weiterhin benötigter Vermögensgegenstände zuzulassen, wenn auf diese Weise die Aufgaben des Landes nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können. § 64 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder der Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert wer-

den, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(3) Abweichend von §63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von §63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zulassen, dass Schloss- und Burgruinen sowie nicht für betriebliche Zwecke benötigte Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen unter Wahrung denkmalpflegerischer Belange an Fördervereine, deren Zweck die Trägerschaft und der Erhalt von Kulturdenkmälern ist, oder an Gemeinden unter dem vollen Wert bis zu einem Anerkennungsbetrag veräußert werden.

(5) Abweichend von §63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird gestattet, dass Gemeinden und Landkreisen für die Durchführung von Wahlen Dienstgebäude des Landes unentgeltlich überlassen werden dürfen, sofern diesen keine geeigneten Einrichtungen zur Verfügung stehen.

§ 13 Kreditaufnahme und -tilgung

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2007 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 07) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(3) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(4) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2007 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen (Derivate) für bestehende Schulden, die laufende Kreditaufnahme des Haushaltsjahres sowie für Anschlussfinanzierungen von Krediten zu treffen, die in einem Zeitraum von zehn Jahren fällig werden. Der Bezug eines Derivatgeschäftes auf mehrere Kreditgeschäfte ist zulässig.

(6) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 500 Millionen Euro begrenzt.

(7) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Kredite bis zur Höhe von acht Millionen Euro aufzunehmen.

§ 14 Garantien und Bürgschaften

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2007 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 250 Millionen Euro zulasten des Landes zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung einschließlich der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden und des Erwerbs von Bestandsimmobilien, insbesondere durch kinderreiche Familien, Schwellenhaushalte und schwerbehinderte Menschen, Bürgschaften im Haushaltsjahr 2007 bis zu einem Betrag von 35 Millionen Euro zu bewilligen und zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 Bürgschaften, die in früheren Haushaltsjahren für denselben Zweck im Rahmen des festgelegten Bürgschaftsrahmens bewilligt wurden, endgültig zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (GVBl. I S. 64), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 2,5 Millionen Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 bis zur Höhe von 5,88 Millionen Euro Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2365), als notwendig erweisen.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen, der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten sowie dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 200 Millionen Euro zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen. Durch Rückgabe von Leihgaben erloschene Garantien können erneut in Anspruch genommen werden.

§ 15 Kassenkredite

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2007 zur Verstärkung der Betriebsmittel kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Ministerium der Finanzen vorübergehend weitere Kassenkredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach § 13 Abs. 1 keinen Gebrauch macht.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die sich aus Art. 141 Satz 1 der Hessischen Verfassung (HV) ergebende Grenze für die Nettokreditaufnahme in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen liegt bei 1.363,8 Mio. €. Die vorgesehene Nettokreditaufnahme unterschreitet die Kredithöchstgrenze um 38,0 Mio. €, der Haushalt 2007 ist damit verfassungskonform. Die Frage der Inanspruchnahme der verfassungsrechtlich zulässigen Ausnahmetatbestände stellt sich damit nicht.

Die Ausgaben für werbende Zwecke im Sinne des Art. 141 Satz 1 HV, die aus Krediten finanziert werden dürfen, sind nach herrschender Auffassung, die zuletzt durch den Hessischen Staatsgerichtshof bestätigt wurde (vgl. Entscheidung des Staatsgerichtshofes, P.St. 1899, S. 50 f.), mit den Investitionsausgaben gleichzusetzen. Allerdings enthalten weder die hessische Landesverfassung noch das Grundgesetz Vorgaben zur Bestimmung des maßgeblichen Investitionsbegriffs. Das Bundesverfassungsgericht sieht daher auf Basis des § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG, der auch für Hessen verbindlich ist und mit § 13 Abs. 3 Nr. 2 LHO inhaltlich übereinstimmt, als Investitionsausgaben alle Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) und sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an (Hauptgruppe 8) (vgl. BVerfGE 79, S. 311, 337 f.). Auch der hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil zur Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushaltes 2002 auf diese Definition des Investitionsbegriffs zurückgegriffen (vgl. Entscheidung des Staatsgerichtshofes, P.St. 1899, S. 51).

Der Zweck des Art. 141 Satz 1 HV besteht insbesondere darin, künftige Generationen vor den negativen Folgen der Kreditaufnahme dadurch zu schützen, dass im Regelfall der zukunftsbelastenden Kreditaufnahme zukunftsbegünstigende Investitionen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. Da eine Begünstigung der nachfolgenden Generationen grundsätzlich in Höhe aller im Haushalt enthaltenen Investitionen erfolgt, lässt sich aus den Bestimmungen der Hessischen Verfassung für die Ermittlung der verfassungsmäßigen Regelgrenze für die Kreditaufnahme zunächst nur ableiten, dass hierfür die gesamten in den Hauptgruppen 7 und 8 veranschlagten Investitionen (sog. Bruttoinvestitionen) maßgeblich sind.

In diesem Zusammenhang muss allerdings berücksichtigt werden, dass das Land von Dritten, insbesondere vom Bund, Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen erhält. Unterliegt dabei der Zuweisungsgeber denselben Bestimmungen für die Kreditaufnahme wie das Land, besteht aus gesamtstaatlicher Perspektive das Problem, dass bestimmte Investitionen bei der Ermittlung der verfassungsmäßigen Regelgrenze - in Höhe des Kofinanzierungsanteils - doppelt berücksichtigt werden, d.h. sowohl beim Zuweisungsgeber als auch beim Empfänger der Zuweisung. Ohne eine entsprechende Korrektur hätte dies zur Folge, dass der Verschuldungsspielraum des Gesamtstaates deutlich zu hoch ausgewiesen würde, weil der insgesamt zulässigen gesamtstaatlichen Neuverschuldung keine Investitionen in gleicher Höhe gegenüberstünden.

Mit Blick auf die Vermeidung einer ungerechtfertigten Belastung künftiger Generationen ist es daher folgerichtig, bei der Ermittlung der Regelgrenze für die Kreditaufnahme auf der Ebene der Länder die Einnahmen des Landes aus den in den Obergruppen 33 und 34 enthaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüssen Dritter von den Bruttoinvestitionen abzusetzen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der gängigen Staatspraxis in den meisten anderen Ländern. Mit Ausnahme Bayerns, das sich infolge einer Änderung der Landeshaushaltsordnung jedoch zu einem weitgehenden Verzicht auf eine zusätzliche Neuverschuldung verpflichtet hat, sowie Berlins, die grundsätzlich auf die Bruttoinvestitionen abstellen, nehmen alle Länder die entsprechende Korrektur bei der Ermittlung der Kredithöchstgrenze vor. Weitergehende Kürzungserfordernisse werden - wie auch der Blick auf die Vorgehensweise in anderen Ländern zeigt - durch die Verfassung nicht begründet.

Die für den hessischen Landshaushalt maßgebliche Verfassungsregelgrenze für die Kreditaufnahme bemisst sich daher nach Maßgabe der eigenfinanzierten Investitionen, die sich durch Abzug der in den Obergruppen 33 und 34 enthaltenen Zuweisungen und Zuschüsse von Dritten für Investitionen von den in den Hauptgruppen 7 und 8 veranschlagten Bruttoinvestitionen ergeben. Sie beläuft sich auf 1.363,8 Mio. € und liegt damit um 38,0 Mio. € über der Neuverschuldung.

Bekanntlich reduziert Hessen im Weg einer freiwilligen politischen - nicht verfassungsrechtlich vorgegebenen - Selbstbeschränkung die Grenze für die im Regelfall zulässige Neuverschuldung in Höhe der eigenfinanzierten Investitionen zusätzlich um die steuerverbundfinanzierten Investitionen im Kommunalen Finanzausgleich. Diese Grenze kann nicht eingehalten werden. Sie belief sich auf 903,9 Mio. € und läge damit um 421,9 Mio. € unter der Nettokreditaufnahme. Unter den gegebenen finanz- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen sowie unter Berücksichtigung der mit der Operation "Sichere Zukunft" und deren konsequenter Fortsetzung in den Folgejahren erfolgten weitestgehenden Hebung der vorhandenen Konsolidierungspotenziale ist die Einhaltung der engen hessischen Selbstbindung für die Nettokreditaufnahme bei der Planaufstellung objektiv unmöglich.

Bei der Abschätzung der im Landeshaushalt noch vorhandenen Konsolidierungspotenziale muss berücksichtigt werden, dass rund ein Viertel der bereinigten Gesamtausgaben für das Land nicht disponibel ist. Hierzu zählen insbesondere die Belastungen des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs, dessen Volumen im Jahr 2007 in Höhe von knapp 2 Mrd. € die Nettokreditaufnahme des Landes wieder deutlich übersteigt, die auf Bundesgesetzen basierenden Übertragungsausgaben (z.B. BaföG) sowie die Zinsausgaben.

Werden die zur Einhaltung der Selbstbindungsgrenze notwendigen Einsparbeiträge in Höhe von rd. 420 Mio. € auf die einzelnen gestaltbaren Ausgabenkomponenten nach Maßgabe ihres Anteils an den disponiblen Gesamtausgaben aufgeteilt, dann errechnet sich für die Personalausgaben ein notwendiger Kürzungsbetrag in Höhe von rd. 200 Mio. €. Die Zahlungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich müssten um rd. 85 Mio. €, die verbleibenden Übertragungsausgaben, zu denen auch die freiwilligen Leistungen des Landes sowie die Zuschüsse an Hochschulen zählen, um rd. 70 Mio. € und die sächlichen Verwaltungsausgaben sowie die Investitionsausgaben um jeweils rd. 35 Mio. € reduziert werden. Die Landesregierung hält Kürzungen in diesen Größenordnungen aktuell nicht für vertretbar.

Bei den Personalausgaben sind die Spielräume des Landes zwar durch die beschlossene Föderalismusreform deutlich erhöht worden, angesichts der durch die Umsetzung der Operation "Sichere Zukunft" erreichten Ausgabenbegrenzungen - im Jahr 2007 beläuft sich der Anstieg der Personalausgaben auf lediglich 0,7 v.H. - ließen sich zusätzliche Einsparungen nur noch durch weitere Einschnitte zulasten der Beschäftigten, insbesondere durch eine weitergehende Reduzierung der Sonderzahlungen des Landes (Volumen: knapp 250 Mio. €), erzielen. Zudem stünden auch die beschlossenen Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung infrage. Im Übrigen kann auch auf die - auch von anderen Ländern beabsichtigte - Gewährung einer Einmalzahlung an Beamte und Versorgungsempfänger nicht verzichtet werden (Volumen: 29 Mio. €), weil andernfalls die hessischen Beamten ungerechtfertigt benachteiligt würden.

Die Einsparungen beim Kommunalen Finanzausgleich hätten durch den weitgehenden Verzicht auf die Weitergabe der erhöhten Mehrwertsteuereinnahmen an die Kommunale Ebene erreicht werden können (Volumen: rd. 100 Mio. €). Aufgrund der angespannten Finanzlage der Kommunen, des dort bestehenden investiven Nachholbedarfs sowie steigender Anforderungen im Bereich der Kinderbetreuung hält die Landesregierung eine solche Kürzung der kommunalen Leistungen jedoch für nicht sachgerecht. Dies gilt auch für Einschnitte bei den Übertragungsausgaben des Landes, weil diese beispielsweise die Fortführung des Hochschulpaktes im Jahr 2007 (zusätzliches Volumen aufgrund der Steigerung der Steuereinnahmen: 17,4 Mio. €) oder die Zahlung freiwilliger Leistungen des Landes - auch an karitative Einrichtungen - gefährden würden.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben bedrohen die erforderlichen Kürzungen nicht zuletzt die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, weil beispielsweise der notwendige Fahrzeugunterhalt für Polizeifahrzeuge (Volumen 2007: 15,3 Mio. €) nicht mehr sichergestellt wäre. Bei den Investitionsausgaben stünde insbesondere das zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und damit zur Stärkung des Standorts Hessen dringend erforderliche Straßenbauprogramm zur Disposition, dessen Volumen um über 40 v.H. reduziert werden müsste. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Einsparungen bei den Investitionsausgaben sowohl zu einer Absenkung der verfas-

sungsmäßigen Regelgrenze für die Kreditaufnahme als auch zu einer Reduzierung der Selbstbindungsgrenze führen.

Die derzeit zu verzeichnende konjunkturelle Belebung und die damit einhergehende leichte Entspannung der Finanzlage der öffentlichen Haushalte darf nicht den Blick darauf verstellen, dass Deutschland - trotz der bislang erreichten Reformschritte - nach wie vor unter einer erheblichen Wachstumschwäche leidet. Diese spiegelt sich insbesondere in einem im internationalen Vergleich niedrigen Wachstumspotenzial wider. Bundes- und Landespolitik müssen damit auch in den kommenden Jahren unabdingbar darauf ausgerichtet sein, durch strukturelle Reformen sowie durch Investitionen in Sach- und Humankapital eine substantielle Verbesserung der Wachstumsbedingungen für die deutsche Volkswirtschaft zu erreichen.

Die Politik der Landesregierung bleibt vor diesem Hintergrund darauf ausgerichtet, auf Bundesebene die notwendigen strukturellen Reformen weiter voranzubringen und auf Landesebene die ihr zur Verfügung stehenden Mittel zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein dauerhaft höheres Wirtschaftswachstum einzusetzen. Die notwendigen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes werden auch 2007 fortgeführt, die Bereiche Bildung, Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Verkehr sowie innere Sicherheit stehen weiter im Vordergrund.

Besonderer Teil

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2007 entspricht weitgehend den Vorschriften des Haushaltsgesetzes 2006 vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11). Soweit es sich nicht lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, werden die Änderungen gegenüber dem Vorjahr wie folgt begründet:

Zu § 2 Abs. 4 Satz 2

Nach Nr. 6.5 der Vorläufigen Regelungen zu § 7a der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann die einem Produkt zugeordnete Produktabgeltung zur vollständigen Erfüllung des Leistungsplans auch für andere Produkte des Leistungsplans eingesetzt werden. Da in den Förderbuchungskreisen Produkte unterschiedlicher Zielrichtungen, die aufgrund ihrer politischen Programmfunktion einer besonderen Spezialität unterliegen, in einem Leistungsplan veranschlagt sein können, soll hier die Inanspruchnahme nicht erforderlicher Produktabgeltung bei einem Förderprodukt zur Verstärkung eines anderen Förderproduktes regelmäßig nicht erfolgen; Abweichungen können in den jeweiligen Förderkapiteln zugelassen werden.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 3

Der Grundsatz der Verbindlichkeit von Anzahl oder Menge und Produktabgeltung kann während der Einführungsphase des Produkthaushaltes noch nicht ausnahmslos zur Geltung kommen. Mit der vorgesehenen Regelung wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, in Einzelfällen noch vorhandenen Unschärfen bei den Planvorgaben (insbesondere den Mengenvorgaben) sachangemessen Rechnung zu tragen.

Auch die erforderlichen Budgetkonsequenzen bei kameralen Mittelumsetzungen werden hiermit ermöglicht.

Zu § 2 Abs. 6

Mit der vorgesehenen Neuformulierung werden zwei Klarstellungen vorgenommen:

Zum einen wird ergänzt, dass Mindererträge nicht zu einer Erhöhung der Produktabgeltung führen mit der Folge, dass Mindererträge entweder durch Minderaufwendungen ausgeglichen werden müssen oder zu einem Verlust führen.

Zum anderen wird die Bildung von Gewinnrücklagen, zu der die Buchungskreise durch die Bewirtschaftungsvermerke in den Vorbemerkungen zu den Wirtschaftsplänen in der Regel zu 50 v.H. des Überschusses aus laufenden Geschäften ermächtigt sind, an die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen gebunden. Der Zustimmungsvorbehalt entspricht der bisher schon geübten Verwaltungspraxis und trägt der Notwendigkeit Rechnung, im Einzelfall von der 50-v.H.-Regel abweichende Rücklagenzuführungen zu ermöglichen.

Zu § 3 Abs. 4 (neu)

Die Regelung schafft eine haushaltsrechtliche Grundlage für die Durchführung von alternativen Beschaffungs- und Errichtungsformen, insbesondere von PPP-Projekten. Die Frage, ob alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen die günstigere Lösung gegenüber einem Erwerb oder einem Eigenbau darstellen, ist zum Zeitpunkt der Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan vielfach noch nicht geklärt. Es besteht deshalb die Notwendigkeit für einen flexiblen Mitteleinsatz im Vollzug des laufenden Haushaltsjahres.

Laufende PPP- und ähnliche Projekte werden in den Folgehaushalten dargestellt und in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsgesetz ausgewiesen.

Zu § 4 Abs. 2

Die bisherige Regelung für Titelgruppen ist entbehrlich geworden, da die Abbildung im Landesreferenzmodell über die Kostenträgerrechnung erfolgt und die Titelgruppen daher aufgelöst wurden. Mit dem neuen Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, Investitionen in den Produkthaushalten auch überjährig zu tätigen und zu finanzieren.

Zu § 9 Abs. 3

Die Ermächtigung, Abschlagszahlungen auf in einem Gesetzentwurf vorgesehene Besoldungserhöhungen leisten zu können, wird gesetzlich verankert. Im Gegenzug kann auf die bisher enthaltene Vielzahl gleich lautender Haushaltsvermerke verzichtet werden.

Zu § 12 Abs. 4

Die vorgesehene Ergänzung soll eine verbilligte Veräußerung für Kulturdenkmäler auf Staatsdomänen ermöglichen. Auf den hessischen Staatsdomänen gibt es zahlreiche bebaute Liegenschaften, die hohe denkmalpflegerische Bedeutung haben und nicht genutzt werden. Für diese Gebäude sind umfangreiche und sehr kostenaufwendige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen (insgesamt mehrere Millionen Euro) dringlich (z.B. "Amtshaus" auf der Domäne Frankenhausen; "Herrenhaus" auf der Domäne Mittelhof; historische ehem. Pächterwohnhäuser auf den Domänen Neuho-Pfortenhof, Immichenhain, Lautenbach; historisch leer stehende Wirtschaftsgebäude aus vergangenen Jahrhunderten auf verschiedenen Domänen usw.). Die Instandsetzungsmaßnahmen können unter Hinweis auf die angespannte Haushaltssituation nicht aus Landesmitteln finanziert werden. Auch die finanziellen Möglichkeiten der Pächter, um eine Maßnahme ggf. als pächtereigenen Bau durchzuführen, reichen bei weitem nicht aus. Es sollen deshalb Fördervereine oder Kommunen für die Sicherung und Erhaltung solcher denkmalgeschützten Domänengebäude interessiert werden.

Zu § 13 Abs. 7

Die vorgesehene Kreditermächtigung für den selbstständig wirtschaftenden Landesbetrieb Hessische Zentrale für Datenverarbeitung soll die erforderliche Flexibilität mit Blick auf die Besonderheiten eines IT-Dienstleisters sicherstellen. Die vorgesehene Kreditermächtigung wird auf die Kreditobergrenze des Landes im Haushaltsvollzug angerechnet.

Zu § 14 Abs. 2

Die Neuformulierung der Vorschrift bei Satz 2 trägt dem geänderten Verfahren bei der Übernahme von Landesbürgschaften im Wohnungswesen Rechnung. Die Inaussichtstellung einer Bürgschaft, deren Anrechnung auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres die bisherige Formulierung regelte, findet nicht mehr statt.

Bürgschaften im Wohnungswesen werden mittlerweile - in der Regel ohne Einschaltung einer Hausbank - unmittelbar im Rahmen der Darlehensgewährung durch die Landestreuhandstelle bewilligt. Soweit Bewilligung und Auszahlung des verbürgten Darlehens nicht im gleichen Jahr erfolgen, wird durch die Neuformulierung sichergestellt, dass die Übernahme der Bürgschaft nicht zulasten des aktuellen Bürgschaftsrahmens, sondern zulasten des Bürgschaftsrahmens des Bewilligungsjahres erfolgt. Da jährliche Bürgschaftsbewilligungen nur im Rahmen des vorgegebenen Bürgschaftsrahmens erfolgen können, ist auf diese Weise die Einhaltung des Bürgschaftsrahmens eines jeden Jahres gewährleistet. Die Änderung der Begrifflichkeiten folgt dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001.

Zu § 15 Abs. 2 (alt)

Für die finanzielle Abwicklung der Geschäfte des Hessischen Investitionsfonds ist eine Kreditermächtigung nicht mehr erforderlich.

Wiesbaden, 13. September 2006

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

Anlage

Haushaltsplan 2007**Teil I - Haushaltsübersicht****A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne**

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungseinnahmen	Vermögenswirks. und bes. Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01	Hessischer Landtag	—	2.043.700	—	15.400	2.059.100
02	Hessischer Ministerpräsident	—	699.600	1.005.900	448.600	2.154.100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	—	54.289.900	4.109.900	25.899.000	84.298.800
04	Hessisches Kultusministerium	—	2.969.300	7.298.200	57.087.700	67.355.200
05	Hessisches Ministerium der Justiz	—	417.229.400	1.881.000	4.931.100	424.041.500
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	—	37.806.400	9.626.400	65.644.900	113.077.700
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	—	48.314.400	648.484.300	132.846.100	829.644.800
08	Hessisches Sozialministerium	—	10.874.300	73.973.600	58.998.900	143.846.800
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	30.176.000	42.496.900	41.287.600	42.514.000	156.474.500
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	200	11.200	415.500	426.900
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	—	31.084.500	121.108.900	109.499.000	261.692.400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	14.804.115.000	739.409.000	141.994.200	4.836.210.100	20.521.728.300
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	—	—	—	63.962.800	63.962.800
	Insgesamt:	14.834.291.000	1.387.217.600	1.050.781.200	5.398.473.100	22.670.762.900

Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Schuldendienst	Übertragungs- ausgaben	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitions- ausgaben	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
32.133.800	4.833.200 —	7.285.500	—	1.330.300	543.300	46.126.100	-44.067.000
38.219.800	17.025.400 —	1.974.600	—	3.410.000	1.486.600	62.116.400	-59.962.300
1.056.404.700	260.694.000 —	43.002.000	420.000	65.365.200	64.896.400	1.490.782.300	-1.406.483.500
3.419.676.000	83.153.200 —	259.577.000	—	50.774.500	129.583.700	3.942.764.400	-3.875.409.200
652.529.400	336.906.600 300.000	19.563.500	525.500	15.955.200	30.005.300	1.055.785.500	-631.744.000
479.373.300	173.748.700 —	13.905.800	—	40.277.600	37.123.300	744.428.700	-631.351.000
243.996.600	87.822.100 —	631.594.300	156.421.800	183.336.900	11.384.100	1.314.555.800	-484.911.000
102.638.900	32.400.400 —	385.399.000	—	27.629.500	11.584.900	559.652.700	-415.805.900
162.857.700	73.141.400 —	187.480.700	10.410.400	88.103.900	23.428.000	545.422.100	-388.947.600
621.000	41.800 —	—	—	—	48.400	711.200	-711.200
17.119.000	4.939.800 —	2.000	—	107.000	596.000	22.763.800	-22.336.900
255.668.600	54.645.300 —	1.445.002.700	9.000	138.146.200	25.541.300	1.919.013.100	-1.657.320.700
454.910.000	8.698.000 4.383.626.400	4.639.059.300	—	752.357.400	361.517.100	10.600.168.200	+9.921.560.100
—	55.024.600 —	—	281.334.200	30.113.800	—	366.472.600	-302.509.800
6.916.148.800	1.193.074.500 4.383.926.400	7.633.846.400	449.120.900	1.396.907.500	697.738.400	22.670.762.900	—

Haushaltsplan 2007

Teil I - Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung 2007 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2008 EUR	2009 EUR	2010 EUR	spätere Jahre EUR
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	—	—	—	—	—
02	Hessischer Ministerpräsident	44.700	17.400	14.300	11.700	1.300
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	218.792.700	147.522.000	57.760.000	12.010.700	1.500.000
04	Hessisches Kultusministerium	16.133.500	15.263.500	870.000	—	—
05	Hessisches Ministerium der Justiz	3.675.000	3.675.000	—	—	—
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	32.723.000	20.100.000	12.623.000	—	—
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	252.539.000	108.101.000	83.334.000	49.654.000	11.450.000
08	Hessisches Sozialministerium	41.054.000	26.225.000	9.579.000	4.850.000	400.000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	110.563.000	48.396.000	28.923.000	16.373.000	16.871.000
10	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—
11	Hessischer Rechnungshof	—	—	—	—	—
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	151.871.200	69.771.200	35.550.000	29.550.000	17.000.000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	387.780.000	79.780.000	83.700.000	86.000.000	138.300.000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	449.327.000	262.668.000	131.225.000	48.034.000	7.400.000
Insgesamt		1.664.503.100	781.519.100	443.578.300	246.483.400	192.922.300

Gesamtplan 2007

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. EUR)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. <u>Ausgaben</u>	19.027,6
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	
2. <u>Einnahmen</u>	17.754,5
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
3. <u>Finanzierungssaldo</u>	- 1.273,1

II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.325,8
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4.272,2
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.946,4
2. <u>Abwicklung der Vorjahre</u>	0,3
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,3
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	--
3. <u>Rücklagenbewegung</u>	- 53,1
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	44,3
3.2. Zuführungen an Rücklagen	97,4
4. <u>Haushaltstechnische Verrechnungen</u>	--
4.1. Einnahmenseite	599,4
4.2. Ausgabenseite	599,4
5. <u>Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</u>	1.273,1

Gesamtplan 2007

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. EUR)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. <u>Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</u>	4.272,2
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</u>	2.946,4
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	--
2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	2.946,4
3. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen	--
4. Sonstige Tilgungen	--
III. <u>Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</u>	1.325,8
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. <u>Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</u>	--
Förderung des Sozialen Wohnungsbaus (Kap. 07 75 - 311)	--
II. <u>Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</u>	44,0
Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 01 - 581 01)	44,0
III. <u>Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</u>	- 44,0